



Kreis Paderborn Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Windkraft Moorsfeld GmbH & Co. KG
Teichweg 10
33100 Paderborn

Dienstgebäude:
Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Borkowski
Zimmer: C.03.20
Tel.: 05251 308-6662
Fax: 05251 308-6699

borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 42062-19-600

Datum: 23.06.2020

Vorhaben Änderung gem. § 16 BImSchG: Änderung des Betriebs einer
Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 durch Leistungserhöhung
zur Nachtzeit auf Mode 2, Genehmigungs-Az. 41147-16 (03)

Antragsteller Windkraft Moorsfeld GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn

Grundstück Paderborn, Feldflur

Gemarkung Benhausen
Flur 8
Flurstück 119

Bezug: Genehmigungsbescheide zu Az. 41147-16-600 (03) und 42404-16-600

GENEHMIGUNGSBESCHIED

zur wesentlichen Änderung des Betriebes einer Windenergieanlage durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit

I. TENOR

Mit Bescheid vom 17.10.2016 wurde der Windkraft Moorsfeld GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 erteilt. Weiter wurde mit Bescheid vom 12.07.2018 eine Genehmigung zur Änderung des Betriebs dieser Windenergieanlage durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus Mode 3 erteilt.

Entsprechend dem Antrag vom 19.10.2019 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6. Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV die

Genehmigung



Besuchszeiten:

Allgemein
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns: Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist im Wesentlichen die nachfolgend genannte Änderung:

- Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf Mode 2

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben wurden, behalten die Bestimmungen der Genehmigungsbescheide Az. 41147-16-600 vom 17.10.2016 sowie Az. 42404-16-600 vom 12.07.2018 ihre Gültigkeit.

Standort: Feldflur im Außenbereich der Stadt Paderborn
Gemarkung Benhausen
Flur 8, Flurstück 119

Genehmigter Umfang der Anlage und der ihres Betriebes:

Anlage	Typ	East / North	Leistung/ Modus	Betriebszeit
WEA 03	Vestas V-126	32488783/5729841	3.450 kW Powermode	06.00 - 22.00 Uhr
			Mode 2	22.00 - 06.00 Uhr

Die schalltechnischen Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide Az. 41147-16-600 vom 17.10.2016 sowie Az. 42404-16-600 vom 12.07.2018 zu der o. g. Windenergieanlage werden durch die nachfolgend genannten Auflagen ersetzt bzw. ergänzt.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Hinweise
- VII. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Bedingung

1. Außerbetriebnahme von Altanlagen

Die Änderung des Betriebes der Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit darf erst erfolgen, wenn die Altanlagen vom Typ Vestas V-66 mit einer Nabenhöhe von jeweils 67,0 m und einem Rotordurchmesser von 66,0 m auf den Grundstücken Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstücke 11 und 12 (interne Bezeichnungen Q45 und Q46) nachweislich außer Betrieb genommen wurden. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde schriftlich vorzulegen.

2. Außerbetriebnahme weiterer Altanlagen

Die Änderung des Betriebes der Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit darf weiterhin erst erfolgen, wenn die Altanlagen vom Typ Enercon E-66 mit einer Nabenhöhe von jeweils 66,8 m und einem Rotordurchmesser von 66,0 m auf den Grundstücken Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstücke 83, 77 und 91 (interne Bezeichnungen Q29 und Q30) sowie einer Altanlage vom Typ Vestas V-66 mit einer Nabenhöhe von 67,0 m und einem Rotordurchmesser von 66,0 m auf dem Grundstück Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstück 66 (interne Bezeichnungen Q63) voll-ständig außer Betrieb genommen wurden. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde schriftlich vorzulegen.

Auflagen

Allgemeine Auflagen

1. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
2. Dem Kreis Paderborn ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die o.g. emissionsrelevanten Daten zu gewähren

Schalleleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

3. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage –WEA 03- ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-PRO vom 12.08.2019 Bericht Nr. SG—120819-1012-RP-A im Zusammenhang mit dem 3-fach Messbericht Nr. GLGH-4286 15 13417 293-A-0002-A der DNV GL vom 27.01.2016 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der ma-

ximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

VESTAS V126-3.45 MW Mode 2											
Modus 2	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,3	91,1	95,1	97,3	97,6	94,1	87,2	73,3	0,5	0,5	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,2	92,0	96,0	98,2	98,5	95,0	88,1	74,2			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,8	92,6	96,6	98,8	99,1	95,6	88,7	74,8			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen

Dem Antrag liegt ein FGW konformer Bericht bei, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde. Somit ist Schallverhalten als nachgewiesen zu Betrachten (gemäß LAI- Auslegung).

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

- Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO vom 12.08.2019 Bericht Nr. SG—120819-1012-RP-A im Zusammenhang mit dem 3-fach Messbericht Nr. GLGH-4286 15 13417 293-A-0002-A der DNV GL vom 27.01.2016 dargestellt ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle 6.4.2 zur Schallprognose AL-PRO vom 12.08.2019 Bericht Nr. SG—120819-1012-RP-A im Zusammenhang mit dem 3-fach Messbericht Nr. GLGH-4286 15 13417 293-A-0002-A der DNV GL vom 27.01.2016 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

III. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 19.10.2019 hat die Windkraft Moorsfeld GmbH & Co. KG als Betreiberin der in Rede stehenden Windenergieanlage, die wesentliche Änderung des Betriebes einer

Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6. 2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Windkraftanlage ist im Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nr. 1.6.2 aufgeführt; zudem ist die Anlage der Ziffer 1.6.2. der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Die Antragstellerin reichten mit ihren Antragsunterlagen einen UVP-Bericht (öKon GmbH, 08.11.2019) ein und beantragte die Durchführung einer UVP. Eine Vorprüfung ist daher gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich. Das Entfallen der Vorprüfung ist hier auch zweckmäßig, weil es wahrscheinlich ist, dass diese zu dem Ergebnis führen würde, dass eine UVP erforderlich ist.

Die UVP-Pflicht wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt. Somit war ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG am 27.11.2019 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebietes verbreitet sind und im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und dem UVP-Portal, öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach vom 04.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020 bei der Kreisverwaltung Paderborn zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (03.02.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde auf den 03.03.2020 terminiert.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Paderborn als Trägerin der Planungshoheit,

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Das gemeindliche Einvernehmen hat die Stadt Paderborn mit Schreiben vom 03.12.2019 erteilt.

Begründung der Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Änderung der Betriebsweise der Anlage auch tatsächlich zeitnah vornehmen zu wollen, anzunehmen ist.

Der Zeitraum der Befristung auf 3 Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von 3 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der ersten Instanz durchgehend und in der zweiten Instanz i. d. R. innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Leistungserhöhung der WEA ist u. a. aufgrund des Rückbaus zweier Altanlagen möglich.

Eine Berechnung der Schallsituation im Gutachten der AL-PRO vom 12.08.2019 Bericht Nr. SG-120819-1012-RP-A und B vorgelegt. Im Ergebnis sind die Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorlage des Gutachtens nachgewiesen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von den Antragstellerinnen vorgelegten gemeinsamen UVP-Berichts für alle 5 Aktenzeichen 08.11.2019 (öKon GmbH), des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 05.11.2019 (Artenschutzrechtliche Prüfung, ILB Planungsbüro Rinteln), der Schallimmissionsprognose vom 12.08.2019 (AL-PRO GmbH & Co. KG), den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten sowie der im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen. In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bei der Neuerrichtung der Enercon E 126 EP3 handelt es sich um ein Repoweringvorhaben; für diese Anlage erfolgt der Rückbau von zwei alten Vestas V 66 mit 67 m Nabenhöhe. Bei den weiteren 4 Anlagen, bei denen die Leistungserhöhung zur Nachtzeit beantragt ist, handelt es sich ebenfalls um Repoweringanlagen, die nach durchgeführter UVP 2016 genehmigt, 2017 errichtet wurden und Altanlagen ersetzen. Die Änderungen des Nachtbetriebs der 4 Anlagen können ausschließlich Auswirkungen in Bezug auf Lärm und damit auf das Schutzgut Mensch haben. Anhaltspunkte für Vorkommen lärmempfindlicher Tierarten im Vorhabensbereich liegen nicht vor.

Die Standorte der Anlagen befinden sich sämtlich innerhalb eines bestehenden Windparks südlich von Benhausen, beiderseits der Bundesstraße 64 innerhalb von Konzentrationszonen. Der Vorhabensbereich befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“. Es ist eine flachwellige Kalkhochfläche, die von Nordwest nach Südost ansteigt. Sie ist – neben der Windkraftnutzung – von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann.

Vorbelastungen bestehen durch andere Windenergieanlagen. Daneben besteht eine Belastung durch Verkehrslärm durch die Bundesstraße 64.

Während der Bauphase der neuen Anlage kommt es zudem vorübergehend zu Lärmentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Daneben verursachen die Windenergieanlagen Infraschall.

Schattenwurf:

Alle bereits vorhandenen und auch die geplante Windenergieanlage verursachen Schattenwurf, teilweise bereits oberhalb des Zumutbaren.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Abstandes, der der 3-fachen Anlagenhöhe der neu zu errichtenden WEA entspricht, befinden sich 2 Wohnhäuser. Die Entfernung zur Anlage beträgt hier das 2,77-fache bzw. 2,87-fache der Anlagenhöhe. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher zunächst nicht ausgeschlossen werden und bedarf einer genauen Prüfung.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden. Hinsichtlich der Anlagen, deren Nachtbetrieb geändert wird, wird es diesbezüglich nicht zu Änderungen kommen.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase der neu zu errichtenden Anlage sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlage möglich.

Auch hier kommt es bei den bereits bestehenden Anlagen durch den geänderten Betrieb nicht zu anderen/zusätzlichen Auswirkungen.

Auf die Erholungsfunktion wird unter dem Schutzgut Landschaft eingegangen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die neu geplante WEA befindet sich in der Gemarkung Benhausen nördlich der B64 ca. 1,7 km südöstlich der Ortschaft Benhausen. Der Windpark „Benhausen“ wird von einem Teil des LSG „Offene Kulturlandschaft“ eingerahmt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Windenergieanlage wird nachfolgend aufgeführt:

Typ	Fundament [m ²]	Kranstellfläche, Zuwegung [m ²]	Gesamt [m ²]
Enercon E-126 EP3	394	1.791	2.185

Betroffen sind intensiv ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Flächen. Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Der für den Eingriff in den Naturhaushalt ermittelte Kompensationsbedarf beträgt gem. LBP **2.616 m²**. Dies entspricht bei einem Satz von 5,90 €/m² (Kreis Paderborn 2018) einem Ersatzgeld in Höhe von **15.434,40 €**.

Die geplante Windenergieanlage liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen (4.000 m-Radius) befindet sich das FFH-Gebiet „Egge“ (DE-4219-301) in einer Entfernung von 3,2 km nördlich der geplanten WEA.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das Naturschutzgebiet „Gottegrund“ (ca. 630 m nördlich) und das Naturschutzgebiet „Krumme Grund/Pamelsche Grund“ (1,2 km südlich). Sowie die NSG „Egge-Nord“ in 3,2 km (PB-024) und 3,4 km (PB-047K1) nordöstlicher Richtung.

Direkte Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete sind nicht zu erwarten. Es werden keine WEA-empfindlichen Vogelarten genannt.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotop sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Alleen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann es im vorliegenden Fall bei Realisierung des Vorhabens insbesondere für den Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch und Gastvögel wie Kranich und Rohrweihe, sowie für Fledermäuse zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb eines Schwerpunktorkommens des **Rotmilans**. Der nächste bekannte Rotmilan-Brutplatz befindet sich ca. 1,2 km nordöstlich des geplanten Vorhabens. Die Rotmilane benutzen den Bereich der geplanten WEA regelmäßig zur Nahrungssuche. Gemäß Gutachter wird durch die geplante WEA bei Einhaltung aller Vermeidungsmaßnahmen die Mortalität nicht signifikant erhöht, bzw. auf das allgemeine Lebensrisiko gesenkt.

In der Raumnutzungsanalyse wurde der **Schwarzmilan** in ca. 230 m Entfernung zu der WEA beobachtet. Aufgrund des Fehlens eines Brutplatzes im 1.000 m Radius werden gemäß Gutachter entsprechend dem WEA-Leitfaden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Der nächstgelegene Brutstandort des **Schwarzstorchs** befindet sich über 3 km von der geplanten Anlage entfernt. In der Raumnutzungskartierung 2019 wurde der Schwarzstorch nicht gesichtet. Wodurch zu erkennen ist, dass er den Bereich der geplanten WEA nicht zur Nahrungssuche nutzt. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kann somit ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen gelten vorsorglich.

Es ist keine Brut des Kranichs im Untersuchungsgebiet bekannt. In der Raumnutzungsanalyse wurde 2019 insgesamt 1 durchziehender Vogel in ca. 480 m Entfernung beobachtet. Die Art kommt daher nur als seltener Nahrungsgast vor. Das Untersuchungsgebiet stellt gemäß Gutachter kein essenzielles Nahrungsvorkommen für den Kranich dar. Da auch keine Brutplätze, Schlaf- oder Rastplätze in der Umgebung vorkommen, kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände somit ausgeschlossen werden.

Gemäß Gutachter wurde in der Raumnutzungsanalyse 2019 insgesamt eine durchziehende Rohrweihe in 260 m Entfernung zur WEA beobachtet. Die Art kommt daher nur als sehr seltener Nahrungsgast vor. Es sind keine Brutplätze im Radius 1.000 m um die Anlage bekannt. Es sind keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände anzunehmen. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen gelten vorsorglich für sporadische Nahrungsgäste.

Gemäß Gutachter konnten die Fledermausarten Abendsegler, Breitflügel, Zwergfledermaus im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen werden, dennoch wird ein Vorkommen als potenziell möglich angesehen.

Der Gutachter kann das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an dem geplanten Standort nicht ausschließen. Daher schlägt er eine umfassende Abschaltung zum Schutz der Fle-

dermäuse vor. Durch ein Gondelmonitoring können die Betriebszeiten auf die räumliche Situation angepasst werden. Im Vorfeld wurde bereits an bestehenden WEA im selben Windpark Erfassungen in Gondelhöhe durchgeführt. Daher kann im vorliegenden Fall auf ein Gondelmonitoring an einer WEA im selben Windpark, räumlichen Zusammenhang der geplanten Anlage mit dem gleichen Rotordurchmesser und der gleichen Nabenhöhe zurückgegriffen werden. Somit kann die Anlage sofort mit einem betriebsfreundlichen Abschaltalgorithmus in Betrieb genommen werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan im Bereich der geplanten WEA ist nach den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse nicht bzw. nur dann zu erwarten, wenn im näheren Umfeld des Anlagenstandortes bodenwendende Arbeiten oder Erntearbeiten stattfinden. Von den weiteren windenergiesensiblen Vogelarten wurden hin und wieder der Schwarzmilan und die Rohrweihe beobachtet. Insgesamt wurde der Untersuchungsraum wenig von weiteren windenergiesensiblen Vogelarten genutzt.

Durch die Betriebsänderungen zur Nachtzeit der weiteren 4 Anlagen sind keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die neu zu errichtende und die in ihrem Betrieb zu ändernden WEA liegen innerhalb der Konzentrationszone Benhausen der Stadt Paderborn.

WEA führen durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und –reflexe sowie die Leuchtfeuer zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich.

Die Beeinträchtigungen durch technische Strukturen können zum Verlust von Eigenart und Schönheit führen und damit zu einer Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft.

In Bezug auf die Naherholungseignung des Untersuchungsgebietes ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet durch die Vorbelastung bereits erheblich beeinträchtigt ist. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch die neue WEA als Ersatz für eine Altanlage wird als gering eingeschätzt.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet weist vorwiegend großflächige Ackerschläge mit vereinzelt Grünlandbereichen auf, die nur vereinzelt von gliedernden Landschaftselementen durchzogen werden.

Die geplante WEA liegt gemäß der Landschaftsbildbewertung des LANUV (2015) im Bereich Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche (LBE-IV-033-A). Es handelt sich hier um eine offene Agrarlandschaft mit der Gesamtbewertung *mittel*. Der nordöstlich gelegene Wald hat für das Landschaftsbild gem. der Landschaftsbildbewertung des LANUV einen „sehr hohen“ Wert, der Standortübungsplatz südwestlich des Vorhabens einen „hohen“. Durch den bestehenden Windpark und die Bundesstraße 64 ist eine hohe Vorbelastung gegeben.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild gem. Windenergie-Erlass ermittelte Kompensationsbedarf beträgt 33.587,22 €.

Schutzgüter Fläche und Boden

Die Änderungen des Nachtbetriebes haben keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut. Die Neuerrichtung einer Anlage ist geeignet, durch die langfristige Flächeninanspruchnahme und die mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchti-

gung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen. Es führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich von Fundament, Kranstellflächen und Zufahrt. Anlagebedingt werden lt. UVP-Bericht für die neue Anlage 2.185 m² dauerhaft versiegelt und 4.419 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Betroffen ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Im Bereich der geplanten Windenergieanlage befindet sich als Bodentyp die Braunerde, die als sehr schutzwürdig im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte eingestuft ist. Auf der Fläche besteht eine Vorbelastung durch Verdichtung, Düngung, Pflanzenschutzmittel oder Erosion.

Verunreinigungen während der Bauphase sind möglich.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Darüber hinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Möglicherweise könnte es zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser auch durch den Beton der Fundamente kommen.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Gottebach, ca. 620 m nördlich. Oberflächengewässer befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage nicht. Überschwemmungsgebiete (nächstes „Beke“ ca. 2 km nördlich) sind ebenso wie Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (WSG Paderborn, 2,7 km, HQS Bad Lippspringe 2 km) nicht betroffen.

Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe – möglich. Dies insbesondere auch aufgrund der Bodenstruktur (Grundwasserleiter der Karstgebiete), die keine nennenswerte Selbstreinigungsfunktion besitzt.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die mit der Errichtung der Anlage verbundene Flächenversiegelung kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellt der Mast kein Hindernis dar.

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen auf. Weitere negative Einflüsse auf Luft und Klima entstehen nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Lt. Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold vom Dezember 2017 befinden sich die Anlagenstandorte außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Das Untersuchungsgebiet (15-fache Anlagenhöhe der neuen WEA) liegt größtenteils innerhalb der Kulturlandschaft „Paderborner Hochflächen, Mittleres Diemetal“, ein kleinerer Teil innerhalb der Kulturlandschaft „Paderborn-Delbrücker Land“.

Das nächstgelegene Baudenkmal ist die Pamelsche Warte ca. 1,6 km südwestlich der neuen Anlage. Anders als im UVP-Bericht dargelegt, bestehen von dem Turm lediglich noch Mauerreste, die teils durch Vegetation verdeckt sind. Die im UVP-Bericht raummarkierende Wirkung besteht daher trotz der exponierten Lage nicht mehr, weil das Denkmal nicht mehr als Turm erkennbar ist. Weitere Baudenkmale sind die Pfarrkirchen in Benhausen und Neuenbeken, beide ca. 2 km entfernt. Wegen der Tallage der Pfarrkirche Neuenbeken ist keine gleichzeitige Sichtbarkeit von WEA und Kirche möglich. Die Pfarrkirche Benhausen ist gleichzeitig mit der neuen WEA wie auch den bestehenden sichtbar.

Das nächstgelegene Bodendenkmal (2 mutmaßliche Grabhügel) befindet sich ca. 680 m nordöstlich des neuen WEA Standortes, wird aber durch die Baumaßnahmen nicht tangiert.

Die nächstgelegene Allee befindet sich ca. 440 m nordwestlich des neuen Anlagenstandortes entlang eines Wirtschaftsweges. Die Allee verläuft tlw. durch den Windpark, wird aber von der neuen Anlage nicht tangiert.

Durch die von der Windkraftanlage genutzten Fläche ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Darüber hinausgehende Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Kumulationswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf besteht eine Kumulation mit den Auswirkungen der vorhandenen Anlagen in Bezug auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Daneben kumuliert die neu geplante Anlage mit den bereits vorhandenen auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft und die Erholungsfunktion der Landschaft.

Für Avifauna und Fledermäuse, die bereits einen Lebensraumverlust bzw. eine Kollisionsgefahr durch die vorhandenen Windenergieanlagen hinzunehmen hatten bzw. erhöhten Risiken durch diese ausgesetzt sind, entsteht durch die Errichtung weiterer Anlagen eine weitere Beschränkung bzw. Gefahrenquelle.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- Tlw. schallreduzierter Betrieb der Anlagen zur Nachtzeit
- Schattenwurfabschaltung
- Ausrüstung der Anlage mit einem Eiserkennungssystem (Minderung Gefahr durch Eiswurf)
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Funktionsgerechte Nutzung des Bodenaushubs (wird größtenteils wieder eingebaut)
- Rückbau von 2 Altanlagen mit Entsiegelung der beiden Altstandorte
- Synchronisation der nächtlichen Hindernisfeuererung zur Minimierung der Belästigung
- Bauzeitenregelung
- Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen (Übertragung Gondelmonitoring einer benachbarten WEA)
- Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußes keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer im 150 m Radius
- Erntebedingte Abschaltungen
- Zahlung eines Ersatzgeldes für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in Höhe von (nach Korrektur!) 49.021,62 €.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

In der Gesamtbelastung werden die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte an den meisten Immissionspunkten eingehalten. An einigen Immissionspunkten wird die Gesamtbelastung um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten, wobei diese Überschreitung meist bereits aus der Vorbelastung resultiert. Eine solche Überschreitung ist zulässig.

Die baubedingten Auswirkungen treten nur vorübergehend auf, insbesondere ist diesbezüglich nicht mit Lärmentwicklung während der Nachtzeit zu rechnen.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen durch Lärm nicht als erheblich beurteilt.

Schattenwurf:

Durch die Schattenwurfabschaltung ist sichergestellt, dass der Schattenwurf auf das zulässige Maß von max. 30 Minuten täglich und in der Summe 8 Stunden jährlich begrenzt wird. In diesem Rahmen sind die Belastungen durch Schattenwurf zumutbar, so dass die Auswirkungen in der Folge als nicht erheblich zu bewerten sind.

Optisch bedrängende Wirkung:

Die im zum Antrag 42051-19-600 vorgenommene Saldierung der Geländehöhen WEA und Wohnhäuser ist so nicht aussagekräftig und können nicht die Aussage tragen, der Abstand betrüge mehr als die 3-fache Anlagenhöhe.

Die topographischen Unterschiede sind im Rahmen der Einzelfallprüfung dahingehend einzubeziehen, als dass sie Effekte abschwächen oder verstärken können.

Vom Erdgeschoss des Wohnhauses Driburger Str. 315 aus besteht eine fast vollständige Sichtverschattung durch das vorgelagerte Betriebsgebäude. Vom Balkon des Obergeschosses aus ist ein Großteil des Rotors direkt sichtbar. Über Dachfenster verfügt das Haus nicht.

Vom Obergeschoss des Wohnhauses Driburger Str. 317 aus ist die neue WEA seitlich in voller Ausdehnung sichtbar. Anders, als es auf S. 18 des vorgelegten Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung scheint, führt der nördlich des Hauses stehende Baum nicht zu einer Sichtverschattung, weil er ca. 10 m vor dem Haus und damit außerhalb der Sichtachse steht. Es ist im Luftbild nicht erkennbar, dass das Haus über einen Erholungsbereich verfügen könnte.

Von beiden betroffenen Wohnhäusern aus ist die neue WEA seitlich und wegen der vorherrschenden Hauptwindrichtung Südwest überwiegend im Schmalprofil sichtbar. Die Rotorbewegungen sind daher nur eingeschränkt wahrnehmbar. Durch die Topographie – der Anlagenstandort liegt ca. 20 m tiefer als die Wohnhäuser – wird der optische Effekt geringfügig abgemildert.

Dies lässt in der Gesamtschau die Bewertung zu, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht vorliegt.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen.

Unfallgefahr

Aufgrund der Ausstattung der Anlage mit einem Eiserkennungssystem und der geringen Wahrscheinlichkeit von Havarien wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden.

Durch Betriebseinschränkungen während der Aktivitätsschwerpunkte wird das signifikant erhöhte Tötungsrisiko der neu zu errichtenden Anlage ausgeschlossen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2017).

Die gutachterlichen Vorschläge zur Bauzeitenregelung, zur unattraktiven Mastfußgestaltung, sowie zur Fledermaus-Abschaltung wurden – mit geringen redaktionellen Anpassungen – übernommen. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller können die Ergebnisse des Gondelmonitoring von einer benachbarten Anlage (Az.: Az. 41141-16-600) übertragen

werden. Die Übertragung ist möglich, weil die Anlage in direkter Nachbarschaft (ca. 700 m entfernt) steht und beide Anlagen die gleiche Nabenhöhe und dem gleichen Rotordurchmesser aufweisen.

Bei der erntebedingten Abschaltung wurde der Radius zur Ermittlung der betroffenen Flurstücke von 100 m auf 127 m angepasst. Dies entspricht dem doppelten Rotorradius der beantragten Anlage. Der Abstand des „doppelten Rotorradius“ wird angesichts der zunehmenden Anlagendimensionen als angemessen, fachlich notwendig und leitfadenskonform (mindestens 100 m) angesehen. Dies hat auch das VG Minden in der mündlichen Verhandlung am 24.04.2019 gestützt. Bei der Ermittlung der relevanten Flurstücke bei einem Radius von 127 m wird im vorliegenden Fall nicht von den vom Gutachter ermittelten Flurstücken abgewichen.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde korrigiert, da der Gutachter fälschlicherweise von dem alten Ersatzgeldsatz von 4,95 € statt dem aktuell geltenden von 5,90 € ausgegangen ist.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und insofern erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen voraussichtlich vermieden werden.

Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von einer ca. 198,81 m hohen technischen Anlage grundsätzlich hoch. Erheblich, nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der hohen Vorbelastung nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind gem. Windenergie-Erlass aufgrund ihrer Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten. Dies wird vorliegend durch ein Ersatzgeld in Höhe von 33.587,22 € erfüllt.

Schutzgüter Fläche, Boden

Zwar wird Fläche versiegelt, durch den Rückbau zweier Altanlagen werden dafür jedoch auch Flächen entsiegelt (einschließlich Entfernung der Fundamente). Der anfallende Bodenaushub wird an Ort und Stelle weitestgehend wieder angefüllt und dient zudem der Wiederherrichtung der Altstandorte. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in den Boden gering.

Die beanspruchte Fläche steht anderweitig nicht mehr zur Verfügung. Dafür stehen aber die zurückgebauten und entsiegelten Altstandorte wieder zur Verfügung.

Havarien sind eher unwahrscheinlich.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden daher insgesamt als gering bewertet

Schutzgut Wasser

Wegen des Abstandes zu Gewässern bzw. Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, dem Umstand, dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt und der geringen Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kann hier insgesamt eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut als „nicht erheblich“ vertreten werden.

Schutzgüter Luft, Klima

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Der Neuversiegelung steht der Rückbau der Altanlagen einschließlich Entsiegelung gegenüber, so dass hier durch das Vorhaben kein nennenswerter Einfluss auf das lokale Kleinklima genommen wird. Insbesondere führt der Betrieb der neuen Anlage nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf Luft und Klima. Die Auswirkungen sind daher hier nicht als erheblich zu bewerten. Durch die Leistungserhöhungen entstehen keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die neu zu errichtende Windenergieanlage wird gleichzeitig mit dem Baudenkmal Pfarrkirche Benhausen sichtbar sein, jedoch wird die Anlage im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen optisch eher ein wenig im Hintergrund liegen. Die Auswirkungen werden daher hier als „mittel“ bewertet. Bzgl. der weiteren Baudenkmale sind keine Auswirkungen auf deren Erscheinungsbild zu erwarten.

Wegen der fehlenden Betroffenheit der weiteren Schutzobjekte werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut daher insgesamt als gering bis mittel bewertet.

Der Flächenverlust wird durch den Rückbau von 2 Altanlagen ausgeglichen.

Kumulationswirkungen

Die Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf überschreiten unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nicht in unzulässigem Maße, so dass die Kumulationswirkungen diesbezüglich hier als gering bis mittel bewertet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere werden die Kumulationswirkungen als mittel bewertet, weil sich die – trotz Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen – verbleibenden „Restrisiken“ aller Anlagen aufsummieren.

Weil im Zuge der Errichtung der Neuanlage insgesamt 2 Altanlagen abgebaut und die Standorte vollständig entsiegelt werden, mithin bzgl. der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser nur äußerst geringe Auswirkungen zu erwarten sind, ist hier eine Bewertung der Kumulationswirkungen bzgl. dieser Schutzgüter als gering gerechtfertigt.

Daneben ist festzustellen, dass sich die neue Anlage inmitten eines bestehenden Windparks befindet und die meisten Bestandanlagen nicht überragen wird. Daher werden die Kumulationswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes als gering-mittel eingeschätzt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es ist nicht erkennbar, dass die Wechselwirkungen zu weiteren, über die Betrachtung im Rahmen der einzelnen Schutzgüter hinausgehenden Umweltauswirkungen führen könnten. Insbesondere entstehen aus den Wechselwirkungen auch keine neuen, ggfs. andersartigen Umweltauswirkungen, so dass die Wechselwirkungen hier ebenfalls als gering bewertet werden.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung brachte zu Tage, dass hinsichtlich einiger Schutzgüter (insbes. Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere) Konflikte bestehen, die einer genauen Prüfung bedurften. Die beteiligten Fachbehörden haben entsprechende Auflagen bzw. Betriebsregelungen mitgeteilt, mit denen diese Konflikte ausgeräumt werden können.

IV. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet. Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(Kasermann)

VI. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

- Schallimmissionsprognose, der AL-PRO vom 12.08.2019, Bericht Nr. SG-120819-1012-RP-A und B
- UVP-Bericht, öKon GmbH, 08.11.2019

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG), in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
ZuStVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03. Februar 2015; (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG-) vom 18.03.1975 (GV.NRW S. 232, SGV NRW 7129)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175, SGV NRW 2129)
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262, SGV NRW 2011)